

511/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Doris Bures und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das fragwürdig großzügige Verhalten der Staatsanwaltschaft gegenüber einem Amokläufer, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Aus welchen Gründen hat die zuständige Staatsanwaltschaft den Amokläufer "nur auf freiem Fuß angezeigt?"

2. Muß es zu schwereren Straftaten in Schulen kommen, als dies mutmaßlich im vorliegenden Fall bereits geschehen ist, um die Staatsanwaltschaft zu einem entschiedeneren Vorgehen zu bewegen?

3. Welche Schritte haben Sie in der konkreten Causa unternommen bzw. beabsichtigen Sie, zu unternehmen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Die Staatsanwaltschaft Wien kam bei Würdigung des von den Sicherheitsbehörden mitgeteilten Sachverhaltes zu dem Ergebnis, daß keiner der im § 175 Abs. 1 StPO normierten Haftgründe gegeben war. Für die Annahme einer Flucht- oder Verabredungsgefahr gab es keine Anhaltspunkte. Eine Ausführungsgefahr lag nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien deswegen nicht vor, weil kein unmittelbares Naheverhältnis des Täters zu der von ihm bedrohten Person gegeben und überdies das Motiv seines aggressiven Verhaltens, nämlich die Erlangung des von ihm geforderten Spielzeugtelefons, durch dessen Aushändigung an ihn weggefallen war. Das in weiterer Folge offenbar unauffällige Verhalten des Beschuldigten bestätigte die Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft Wien.

Zu 2:

Die Entscheidung, ob beim Verdacht einer strafbaren Handlung ein Haftantrag gestellt werden soll, hängt davon ab, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der in der Strafprozeßordnung normierten Haftgründe bestehen. Der Untersuchungshaft kommt nicht - wie man der Fragestellung entnehmen könnte - eine generalpräventive Funktion zu. Sie ist vielmehr nach ihrer Konzeption - anders als die Strafhaft - grundsätzlich ein prozessuales Zwangsmittel zur Sicherung der Zwecke des Strafverfahrens.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat gegen den Verdächtigen wegen des hier in Rede stehenden Verhaltens am 7. Mai 1996 einen Strafantrag eingebracht. Für dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen besteht bei der gegebenen Sachlage kein Anlaß.